

LEGENDE

BESTAND

	Gebäude		Zaun
	Mauer		Flurstücksgrenze / -nummer

PLANUNG

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		Baugrenze
	Mischgebiet		Nutzungsabgrenzung
	Straßenverkehrsfläche		Stellplätze
	Geh- und Radweg (Einfahrt)		Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
	Öffentliche Grünfläche		

Beläge:
A Asphalt / B Beton / Pfl Pflaster / PI Platten / unbef unbefestigt

BIOTOPTYPEN

gem. Biotoptypenkatalog des Landesamtes für Umwelt, RLP (Stand 06/2020)

B - KLEINGEHÖLZE

	BB 0	Gebüsch		BF 3	Geschädigter Baum
	BD 2	Strauchhecke		BF 3	Nadelbaum
	BB 2	Einzelstrauch, Laubgehölz		BF 4	Obstbaum
	BF 3	Laubbaum		BF 4	Obstbaum
	BF 3	zweistämmiger Laubbaum			Neststandort

H - WEITERE ANTHROPOGENBEDINGTE BIOTOPE

	HC 3	Straßenrand
--	------	-------------

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz - Bodenschutzkataster -

	Altablagerung (338 00 017 - 0203 / 000 - 00)
--	--

GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

	M ...	Nummer einer grünordnerischen Maßnahme
		Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (nur vom 1. Okt. bis 28. Febr.)
		Entwicklung eines neuen Gehölzrandes durch fachgerechten Rückschnitt

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

	während des Baubetriebes gem. DIN 18 920 zu schützenswerter Gehölzbestand
--	---

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

	Umgestaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
--	---

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

	dauerhaft zu erhaltender Vegetationsbestand
	während des Baubetriebes gem. DIN 18 920 zu erhaltender Gehölzbestand

ERLÄUTERUNG DER GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN

- M 1 Verwendung von versickerungsfähigen Belägen**
Im gesamten Plangebiet sind Stellplätze und ihre Zufahrten/Zuwegungen, Fahrradstellplätze, Hauszugänge, Terrassen sowie Zugänge zu Nebengebäuden ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen, wie großflächige Pflasterbeläge, Rasengittersteine, wassergebundene Decken etc. auszubilden.
- M 2 Dachbegrünung**
Flachdächer und flach geneigte Dächer des Hauptgebäudes und der Nebenanlagen sind extensiv zu begrünen. Die durchwurzelbare Mindestsubstratstärke hat mind. 10 cm zu betragen. Die Dachbegrünung hat fachgerecht mit klimaangepasstem und heimischem Pflanz- und Saatgut (Sedumsprossen sowie mindestens 20 % Flächenanteil mit heimischen Wildkräutern) zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten.
- M 3 Gärtnereische Anlage von Vegetationsflächen**
Bei der Neu- oder Umgestaltung der unbebauten Grundstücksflächen des Mischgebietes (MI) sind diese als naturnahe Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Zur Förderung der urbanen Artenvielfalt sind die Grünflächen zu mind. 50 % mit gebietsheimischem blüten- und kräuterreichem Saatgut (Herkunftsgebiet 9 - Oberrheinregion mit Saarpfälzer Bergland) einzusäen und extensiv zu pflegen. Die Anlage von Beeten mit rein mineralischem Substrat, sog. Stein- bzw. Schottergärten, ist unter Berücksichtigung der Förderung der urbanen Natur- und Artenvielfalt nicht zulässig. Abdeckungen ohne zusätzliches Vlies und Folie für Flächen, die eine strukturreiche, pflanzen- und tierartenreiche Ausprägung besitzen werden, sind erlaubt. Die Gehölzflächen entlang der Unterführung (nördlicher und nordwestlicher Teilbereich des Mischgebietes) sind grundsätzlich zu einer dichten Gehölzstruktur mit Bäumen und Sträuchern durch eine gelenkte Sukzession zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Eine Ausbildung zu einer mit Gehölzen bestandenen extensiv gepflegten und arten- bzw. blütenreichen Grünfläche ist jedoch zulässig. Eine Entnahme von Gehölzen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. zur Auslichtung des Gehölzbestands mit dem Ziel ein besseres Wachstum der verbleibenden Gehölze zu ermöglichen ist unter Beachtung des Entwicklungszieles und der Vorgaben der §§ 39 ff und 44 ff BNatSchG zulässig. Abgehende Gehölze sind durch Neupflanzungen, vorzugsweise mit heimischen Arten gem. beigefügter Gehölzliste gleichwertig zu ersetzen.
- M 4 Erhalt von Gehölzen**
Die im Planteil als zu erhalten gekennzeichneten Gehölze sind vollständig und dauerhaft zu erhalten. Abgehende Gehölze sind durch Neupflanzungen, vorzugsweise mit heimischen Arten gem. beigefügter Gehölzliste gleichwertig zu ersetzen.
- M 5 Rodung von Gehölzbeständen**
Die Rodung von Gehölzbeständen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchzuführen.
- M 6 Vogelfreundliches Bauen**
Beachtung des Vogelschutzes bei Glasbauten (siehe auch „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid, H., Doppler, W., Heynen D. & Rössler, M. (2022))
- M 7 Photovoltaikanlagen**
Im gesamten MI-Gebiet sind auf Neubauten mit mehr als 100 m² Nutzfläche Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu installieren. Die Mindestgröße der Photovoltaikanlage beträgt mind. 60% der nutzbaren Dachflächen. Die Photovoltaikanlagen können auch auf einem Gebäude errichtet werden, wenn damit die Gesamtanrichtungsfläche bezogen auf alle Gebäude mit ausreichender Dachfläche im Sinne der Festsetzung erreicht wird. Eine geringfügige Abweichung der mit Photovoltaikanlagen zu installierende Mindestdachfläche ist aus technischen Gründen zulässig. Die Abweichung ist zu begründen.
- M 8 Öffentliche Grünfläche**
Die öffentliche Grünfläche entlang des nördlichen Straßenseitenraums des Pommernrings ist, ggf. unter Berücksichtigung von Zugewungen, als dichte Gehölzpflanzung mit Baum- und Straucharten zu erhalten. Die Gehölze sind als freiwachsender Bestand auf Dauer zu erhalten. Eine Entnahme von Gehölzen zur Herstellung der Verkehrssicherheit ist unter Beachtung des Entwicklungszieles und der Vorgaben der §§ 39 ff und 44 ff BNatSchG zulässig. Abgehende Gehölze sind durch Neupflanzungen, vorzugsweise mit heimischen Arten gem. beigefügter Gehölzliste gleichwertig zu ersetzen.
- M 9 Außenbeleuchtung**
Zur Minimierung von Auswirkungen auf Nachtsinsekten und Fledermäuse sind im Mischgebiet zur Außenbeleuchtung nur energiesparende, blendfreie, streulichtarme sowie tierfreundliche Lampen zu verwenden und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- M 10 Fassadenbegrünung**
Sämtliche Fassadenabschnitte der künftigen Gebäude, deren Fenster-, Tür-, Lüftungsöffnungsabstand o.ä. mehr als 5 m beträgt, sind zu begrünen. Als Richtwert gilt eine Rank- oder Kletterpflanze pro 2 m Wandlänge.

EMPFEHLUNGEN ZU BESONDEREN BAUMSICHERUNGSMASSNAHMEN

	Bäume mit besonderen Baumsicherungsmaßnahmen
	Aufstellen eines Bauzaunes zum Schutz der Bäume

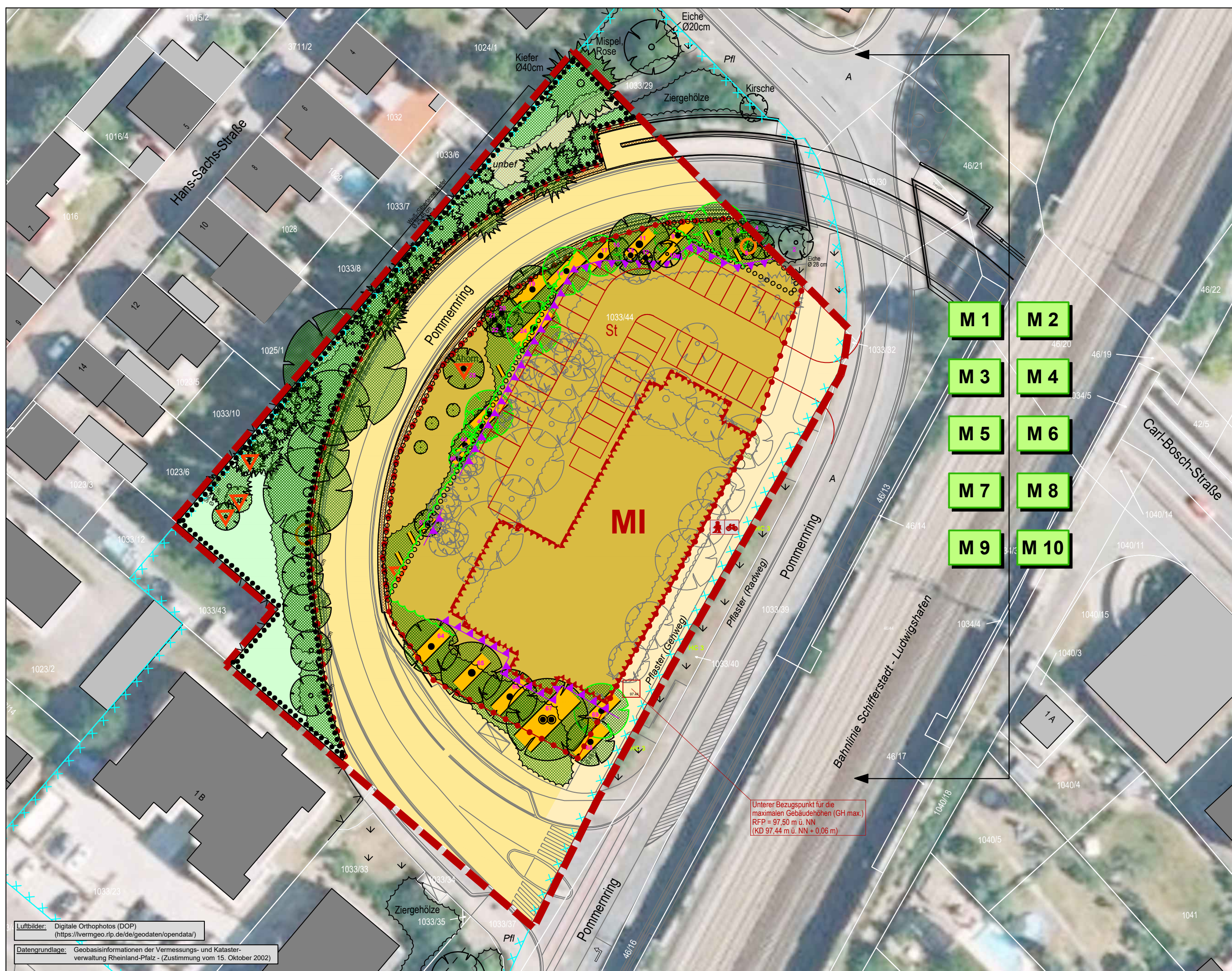
Bäume im Nahbereich von Baumaßnahmen
- bei Offenlegung von Wurzeln zu erhaltender, insbesondere älterer Bäume sind diese vor Austrocknung und Beschädigung zu schützen
- wurzelschonende Aufbereitung des Baugrundes (Handschachtung bzw. Verwendung von Saugbagger)
- Wurzelschäden bei Abgrabungen sind durch die Herstellung von Wurzelvorhängen zu mindern, der Wurzelvorhang ist eine Vegetationsperiode vor Baubeginn herzustellen, dieser ist als ein Boden-Kompost-Gemisch und in einer Mindestentfernung von 2,5 m zum Baumstamm anzulegen

Baum-Nr. 2-57, 64-69
Aufstellen eines Bauzaunes

Baum-Nr. 69
wurzelschonende Konstruktion der Terrasse im Bereich des geschützten Wurzelraumes z.B. durch Wurzelbrücken

Baum-Nr. 8, 9, 17, 42, 44, 46
bei Herstellung von Parkplätzen im geschützten Wurzelraum ist der anstehende Boden luft- und wasserdurchlässig zu belassen, keine Verdichtung erlaubt und die Höhe der Auffüllung so gering wie möglich belassen, Anlage von Drainrohren zur Belüftung, Fugen sind möglichst groß anzulegen, um eine Belüftung zu ermöglichen

Baum-Nr. 18, 24, 41
wurzelschonende Konstruktion von Parkplätzen im Bereich des geschützten Wurzelraumes z.B. durch Wurzelbrücken



ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 10 000

PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND FREIRAUMGESTALTUNG		Projekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Pommernring" Gemeinde Limburgerhof FACHBEITRAG NATURSCHUTZ Maßnahmenplan	
	Im Heidefeld 3 67688 Rodenbach Tel. 06374 / 9299019 Fax 06374 / 9299024 e-mail lf-plan@t-online.de	Auftraggeber: Gemeinde Limburgerhof Burgunder Platz 2 67117 Limburgerhof	
	Bearbeitet: Achtl / Li Datum: Oktober 2022 geändert: Mai 2024	Maßstab: 1 : 500	Plan-Nr.: 2
	Proj.-Nr.: 919 / 21		